

# I n s e r a t e.

## B e k a n n t m a c h u n g.

### K o r r e s p o n d e n z e n n a c h B r a s i l i e n u n d d e n L a P l a t a - S t a a t e n ü b e r B r a s i l i e n.

Nach einer Mittheilung der belgischen Postverwaltung ist neulich zwischen Belgien einerseits und Brasilien und den La Plata-Staaten anderseits ein regelmäßiger Postpaketbootdienst errichtet worden.

Die nächste Abfahrt von Antwerpen über Ostende findet den 16. April 1868 und von da an den 16. jeden Monats am Morgen statt. Die Ankunft erfolgt:

in Rio-Janeiro (Brasilien) . . . . .	den 10. des folgenden Monats,
„ Montevideo (Uruguay) . . . . .	„ 17. „ „ „
„ Buenos-Ayres (argentinische Conföderation) „	19. „ „ „

Mittels dieses Paketbootdienstes können Korrespondenzen (stückweise über Belgien) bis auf Weiteres zu folgenden Bedingungen versandt werden, sofern sie auf der Adresse die Bezeichnung tragen: via Belgien.

#### G e w ö h n l i c h e B r i e f e.

Nach Brasilien, obligatorische Frankirung bis an den Bestimmungsort, zu Fr. 1. 20 per 10 Grammes.

Nach Uruguay und der argentinischen Conföderation, obligatorische Frankirung bis zum Landungshafen, zu Fr. 1 per 10 Grammes.

Für unfrankirte Briefe von obigen Staaten nach der Schweiz werden die entsprechenden Taxen bezogen.

#### R e k o m m a n d i r t e B r i e f e

sind nicht zulässig.

#### Z e i t u n g e n u n d D r u c k s a c h e n.

Obligatorische Frankirung bis an den Bestimmungsort für Brasilien und bis zum Landungshafen für die beiden andern Staaten, zu 15 Rappen per 50 Grammes.

**Waarenmuster.**

Obligatorische Frankirung bis an den Bestimmungsort für Brasilien und bis zum Landungshafen für die belben andern Staaten, zu 50 Rappen per 120 Grammes.

Bern, den 3. April 1868.

**Das Schweiz. Postdepartement.**

**Bekanntmachung.****Korrespondenzen nach den Vereinigten Staaten.**

Es ist die Wahrnehmung gemacht worden, daß Korrespondenzen nach den Vereinigten Staaten von Nordamerika, welche offenbar für die Versendung mit den direkten Briefpaketen von Basel nach New-York frankirt wurden, dennoch die Bezeichnung einer andern Route, z. B. via Havre, Bremen oder Hamburg, tragen.

Wir machen hiemit das Publikum darauf aufmerksam, daß die Postverwaltung sich an die Bezeichnung der Route auch dann zu halten hat, wenn dadurch die Frankirung ungenügend wird.

Ein mit 80 Rappen frankirter Brief von 8 Grammes, welcher die Bezeichnung via Havre trägt, wird z. B. über diese Route, aber nicht anders als unfrankirt, und da er  $7\frac{1}{2}$  Grammes übersteigt, für zwei einfache Portobeträge von je Fr. 1. 10 versandt, während dem dieser nämliche Brief ohne die obige Bezeichnung dem Adressaten in den Vereinigten Staaten ganz franko zukäme.

Es liegt daher im Interesse der Versender, diejenigen Korrespondenzen nach den Vereinigten Staaten, für welche sie die ermäßigten Tagbestimmungen des neuen schweizerisch-amerikanischen Vertrages in Anspruch zu nehmen gedenken, einfach ohne Routebezeichnung oder mit der Bezeichnung: via Ostende aufzugeben.

Bern, den 3. April 1868.

**Das schweizerische Postdepartement.**

## Ausschreibung.

---

Die Stelle eines Instruktors I. Klasse im eidg. Schützen-Instruktionskorps, mit Jahresbesoldung von Fr. 2633, wird hiemit zur freien Bewerbung ausgeschrieben. Schweizerbürger, welche darauf reflektiren, haben ihre Anmeldungen schriftlich bis zum 18. April der unterzeichneten Kanzlei einzureichen, und der Anmeldung Zeugnisse über ihre Befähigung beizulegen.

Bern, den 1. April 1868.

**Eidgenössische Militärkanzlei.**

## Fabrikation von Repetirgewehren.

---

### Konkurrenzausschreibung.

---

Das eidg. Militärdepartement eröffnet hiemit eine öffentliche Konkurrenz für Angebote, betreffend die Anfertigung von Repetirgewehren.

1. Die Modelle des Repetirgewehres befinden sich auf dem Bureau der Verwaltung des eidg. Kriegsmaterials und können dort von heute an eingesehen werden.

2. Die Zahl der anzufertigenden Gewehre wird vorläufig auf 80 Tausend festgesetzt.

3. Es werden je nach dem Ergebnis der Konkurrenz Verträge über Erstellung fertiger Gewehre oder einzelner Theile abgeschlossen; die Eingaben können für einzelne oder mehrere der nachstehenden Abtheilungen gemacht werden:

- a. Fertige Gewehre mit Zugehörde.
- b. Vorgearbeitete und beschossene Läufe (abgedreht, gehohrt, mit Gewind und Abschneineinschnitt versehen).
- c. Anfertigung aller übrigen Theile (Schaft, Garnitur, Ziehen und Fertigmachen des Laufs; Anbringen von Abschnein und Korn); Zusammenpassen und Fertigmachen des ganzen Gewehrs.
- d. Bajonnet und Pußtock.

4. Konkurrenten, welche ihre Preisforderung von dem Umfang und dem Lieferungsstermin der Bestellung abhängig machen, haben die Forderungen für verschiedene Quantitäten und Lieferungszeiten genau zu spezifiziren.

5. Für das Einschleßen der fertigen Gewehre ist von den Uebernehmern ein geeigneter Platz zur Verfügung zu stellen.

6. Die Lieferungen haben franko auf den nächstgelegenen Bahnhof zu geschehen.

7. Die Angebote sind versiegelt bis zum 1. Mai d. J. dem eidg. Militärdepartement einzugeben.

Bern, den 19. März 1868.

**Eidgenössisches Militärdepartement.**

## Schweizerisches Polytechnikum.

Das Sommersemester 1868 beginnt den 14. April. Anmeldungen sind bis spätestens den 10. April einzureichen. Programm und Regulative für die Aufnahmebedingungen können bei Unterzeichnetem (Polytechnikum Nr. 9 c) bezogen werden.

Zürich, den 27. März 1868.

Im Auftrage des Schweiz. Schulrathes,  
Der Direktor des Polytechnikums:  
**St. Landolt.**

## Bekanntmachung.

Die Heimathörigkeit nachstehender Person, für welche der Leobschein eingesandt wurde, ist zu ermitteln, nämlich:

Für einen Ferdinand Esser, geboren zu Arau?, Gatte der Catherine Ghelenberg, gewesener Justirer (ajusteur), gestorben zu Paris, rue du faubourg St. Antoine, 184, am 5. September 1866, in einem Alter von 55 Jahren.

Es wird daher zur Erreichung des oben angegebenen Zweckes die gefällige Mitwirkung der Staatskanzleien der Kantone, so wie der Polizei- und Gemeindebehörden hiemit höflichst angesprochen.

Bern, den 20. März 1868.

**Die Schweiz. Bundeskanzlei.**

## Bekanntmachung.

### Korrespondenzen nach den Vereinigten Staaten von Nordamerika.

Das Publikum wird hiemit in Kenntniß gesetzt, daß vom 1. April nächst-  
hin an direkte Briefpostsendungen zwischen der Schweiz und den Vereinigten  
Staaten von Nordamerika durch Vermittlung der Auswechslungsbüreaux Basel  
einerseits und New-York anderseits ausgewechselt werden.

Die Sendungen gehen von Basel ab:

jeden Sonntag, Dienstag, Mittwoch und Freitag um 8 Uhr 45  
Minuten Morgens;

jeden Sonntag, Montag, Mittwoch und Donnerstag um 9 Uhr  
5 Minuten Abends.

Sie werden über Köln, Ostende und Dover geleitet und den Häfen  
Liverpool, Southampton und Queenstown abgehenden Post-Paketbooten überliefert.

Die Ueberfahrt dauert 10 $\frac{1}{2}$  bis 11 $\frac{1}{2}$  Tage.

Die in den direkten Sendungen von der Schweiz nach den Vereinigten Staaten  
enthaltenen Korrespondenzen unterliegen folgenden Bedingungen:

#### Gewöhnliche Briefe.

Die Frankirung derselben ist freistehend und beträgt 80 Rappen für je 15  
Grammes oder Bruchtheil dieses Gewichts.

Die unfrankirten Briefe unterliegen einer Zuschlagtaxe von 20 bis 25 Rappen,  
so daß ein nicht frankirter Brief von der Schweiz nach den Vereinigten Staaten  
auf 20 amerikanische Cents und ein von den Vereinigten Staaten nach der Schweiz  
bestimmter unfrankirter Brief auf 1 Franken für je 15 Grammes oder einen Bruch-  
theil dieses Gewichts zu stehen kommt.

#### Rekommandirte Briefe.

Ein Brief von der Schweiz nach den Vereinigten Staaten kann rekommandirt  
werden, sofern der Versender denselben mit 80 Rp. für je 15 Grammes frankirt  
und überdieß eine fixe Rekommandationsgebühr von 50 Rp. bezahlt.

Diese Briefe müssen (am Schalter) in die Hände der Postbeamten übergeben  
und nicht etwa in den Briefeinwurf gelegt werden.

Das Publikum wird besonders darauf aufmerksam gemacht, daß für einen  
rekommandirten Brief von der Schweiz nach den Vereinigten Staaten keine Ent-  
schädigung geleistet wird, wenn der Verlust außerhalb des schweizerischen Gebietes  
stattgefunden hat.

#### Zeitungen, Drucksachen und Waaren.

Die Drucksachen jeder Art (inbegriffen die Zeitungen), sowie die Waaren-  
muster von der Schweiz nach den Vereinigten Staaten unterliegen der obliga-  
torischen Frankatur, welche auf 20 Rp. für je 40 Grammes oder einen  
Bruchtheil dieses Gewichts berechnet wird.

Sie müssen unter Band gelegt, oder derart verpackt sein, daß über ihren Inhalt kein Zweifel obwalten kann. Die Drucksachen dürfen außer der Adresse des Empfängers, derjenigen des Versenders und dem Datum keine handschriftlichen Zusätze enthalten.

Bei den Waarenmuster sendungen ist es außerdem gestattet, die Preise und Nummern handschriftlich beizufügen.

Unfrankirte Drucksachen oder Waarenmuster werden nicht befördert, sondern als Rebüts behandelt.

### Ungenügend frankirte Sendungen.

Ungenügend frankirte gewöhnliche Briefe, Drucksachen und Waarenmuster werden, außer mit dem fehlenden Frankaturbetrag, noch mit einer Zuschlagtagte von 20 Rp. in der Schweiz und von 5 Cents in den Vereinigten Staaten belastet, an ihren Bestimmungsort befördert.

### Ueber Frankreich, Deutschland oder Belgien zu leitende Korrespondenzen.

Die Korrespondenzen aus der Schweiz nach den Vereinigten Staaten, welche der Versender entweder über Frankreich, Deutschland oder Belgien stückweise zu den in den betreffenden Spezialtarifen enthaltenen Bedingungen zu leiten wünscht, müssen auf der Adresse folgende Anmerkungen tragen:

„voie de France, via Frankreich,  
voie de Belgique, via Belgien, oder  
voie d'Allemagne, via Deutschland.“

Alle Korrespondenzen aus der Schweiz nach den Vereinigten Staaten, welche nicht eine derartige Bemerkung tragen, werden in die direkten Pakete von Basel nach New-York aufgenommen, welche Versendungsweise übrigens im Allgemeinen die vortheilhafteste ist. \*)

### Spezialtarif.

Was die Behandlung der mit den direkten Sendungen zwischen der Schweiz und den Vereinigten Staaten ausgewechselten Korrespondenzen betrifft, verweisen wir im Uebrigen auf den hiefür aufgestellten Spezialtarif, welcher nächstens den schweizerischen Postbureauz zugestellt werden wird.

Bern, den 12. März 1868.

Das schweiz. Postdepartement:  
**J. Challet-Benel.**

\*) Die Frankatur eines gewöhnlichen Briefes von der Schweiz nach den Vereinigten Staaten beträgt,

wenn er spedirt wird:

80	Rappen per 15 Grammes in den direkten Sendungen	Basel-New-York.
110	„ „ 7 1/2 „	über Frankreich.
170 ob. 180	„ „ 15 „	mit den Sendungen von Cöln nach New-York.
95	„ „ 15 „	mit den Sendungen von Bremen oder Hamburg nach New-York.

## Ausreibung von erledigten Stellen.

(Die Bewerber müssen ihren Anmeldungen, welche schriftlich und portofrei zu geschehen haben, gute Leumundszeugnisse beizulegen im Falle sein; ferner wird von ihnen gefordert, daß sie ihren Namen, und außer dem Wohnorte auch den Heimort deutlich angeben.)

- 1) Einnehmer der Hauptzollstätte Laufenburg (Aargau). Jahresbesoldung bis auf Fr. 2400. Anmeldung bis zum 16. April 1868 bei der Zolldirektion in Basel.
  - 2) Postkommis in Neuenburg. Jahresbesoldung nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 30. Juli 1858. Anmeldung bis zum 15. April 1868 bei der Kreispostdirektion Neuenburg.
  - 3) Paketträger in Neumünster (Zürich). Jahresbesoldung Fr. 900.
  - 4) Postkommis in Zürich. Jahresbesoldung nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 30. Juli 1858. } Anmeldung bis zum 15. April 1868 bei der Kreispostdirektion Zürich.
  - 5) Postkommis in Genf. Jahresbesoldung nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 30. Juli 1858. Anmeldung bis zum 15. April 1868 bei der Kreispostdirektion Genf.
  - 6) Posthalter und Briefträger in Reinach (Basel-Landschaft). Jahresbesoldung Fr. 720. Anmeldung bis zum 15. April 1868 bei der Kreispostdirektion Basel.
  - 7) Telegraphist in Ins (Bern). Jahresbesoldung Fr. 120, nebst Depescheprovision. Anmeldung bis zum 28. April 1868 bei der Telegrapheninspektion in Bern.
  - 8) Telegraphist in Château d'Oex (Waadt). Jahresbesoldung Fr. 120, nebst Depescheprovision. } Anmeldung bis zum 4. Mai 1868 bei der Telegrapheninspektion in Lausanne.
  - 9) Telegraphist in Sepey (Waadt). Jahresbesoldung Fr. 120, nebst Depescheprovision. }
  - 10) Telegraphist in Interlaken (Bern). Jahresbesoldung nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 29. Januar 1863, nebst Fr. 450 für einen Gehilfen und der Provision für das Vertragen der Depeschen. Anmeldung bis zum 28. April 1868 bei der Telegrapheninspektion in Bern.
- 
- 1) Postbüreaudienner beim Hauptpostamt St. Gallen. Jahresbesoldung Fr. 1080. Anmeldung bis zum 8. April 1868 bei der Kreispostdirektion St. Gallen.
  - 2) Posthalter und Briefträger in Steckborn (Thurgau). Jahresbesoldung Fr. 1200. Anmeldung bis zum 8. April 1868 bei der Kreispostdirektion Zürich.
  - 3) Wagenmeister in Bern. Jahresbesoldung Fr. 1200.
  - 4) Posthalter und Briefträger in Weissenburg (Bern). Jahresbesoldung Fr. 600. } Anmeldung bis zum 8. April 1868 bei der Kreispostdirektion Bern.

## Inserate.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1868
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	14
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	04.04.1868
Date	
Data	
Seite	716-722
Page	
Pagina	
Ref. No	10 005 732

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.